Merkblatt Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Was sind Nachteilsausgleiche bei Prüfungen?

Für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung gibt es gesetzliche Regelungen, die auch die besonderen Belange bei Prüfungen berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt, dass durch Nachteilsausgleiche die fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer nicht verringert werden dürfen. Das bedeutet, dass die Prüfungsinhalte immer dieselben sind, wie bei allen anderen Prüfungsteilnehmern. Es kann nur die Art und Weise des Prüfungsverlaufs angepasst werden. Die Bewilligung ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich beantragen?

Der schriftliche Antrag wird vom Prüfungsteilnehmer gestellt.

Wo erhält man einen Antrag?

Den Antrag zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen finden Sie unter: **www.hwk-erfurt.de/inklusion**

Wann wird der Antrag gestellt?

Den Antrag müssen Sie mit den entsprechenden Bescheinigungen unter Beachtung der Abgabefristen (siehe Antragsformular Meister- oder Fortbildungsprüfung oder Antrag für Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung) einreichen.

Wo wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird gestellt an:

Handwerkskammer Erfurt
Abteilung Ausbildungs- und Prüfungswesen
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt

Wie wird der Antrag bearbeitet?

Ihre vollständigen Unterlagen geben wir dem zuständigen Prüfungsausschuss.
Sie erhalten dann ein Schreiben mit der Entscheidung (Antrag bestätigt, verändert oder abgelehnt).

Wann sollten die Bescheinigungen zur Bestätigung der Behinderung angefordert werden?

Die ärztlichen, psychologischen oder Bescheinigungen amtlicher Stellen (bspw. von Trägern der beruflichen Rehabilitation) sollten Sie ca. 2 Monate vor den jeweiligen Abgabefristen – siehe jeweiliges Antragsformular) mit einer Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht anfordern.
Die Beeinträchtigungen müssen verständlich beschrieben und die notwendigen Nachteilsausgleiche so genau wie möglich benannt werden.

Muster für eine Schweigepflichtentbindung unter: www.hwk-erfurt.de/inklusion

---

Rechtliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen:

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
1) Regelungen nach den §9 und §47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer der Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

Handwerksordnung (HwO) §42k, §42l und §42n
Meisterprüfungsverfahrensordnung §11
Fortbildungsprüfungsordnung §15

Merkblatt Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Beispiele zur Beantragung von Nachteilsausgleichen

Behinderungsart: Lernbehinderung
• Anwesenheit einer vertrauten Person
• separater Raum oder Prüfung in vertrauter (Arbeit/Ausbildung) Umgebung
• ggf. Einzel- statt Gruppenprüfung
• Verlängerung der Prüfungszeit
• in einfacher Sprache formulierte Prüfungsaufgaben bzw. mündliche statt schriftliche Prüfung
• größere Schrift, übersichtliche Darstellung
• mehr Pausen, längere Pausen
Behinderungsart: Sehbehinderung
• Bearbeitung der Prüfungsaufgaben am Computer mit Vergrößerungsprogramm
• Verwendung vertrauter Hilfsmittel
• Teilnahme einer vertrauten Person (Ausbilder/Lehrkraft…)
• Vorlesen der Prüfungsaufgaben
• ggf. Einzel- statt Gruppenprüfung
• Verlängerung der Prüfungszeit
• mehr Pausen, längere Pausen
Behinderungsart: Hörbehinderung
• Umformulierung der Prüfungsaufgaben in verständliche Schriftsprache
• eine assistierende Vertrauensperson oder ein Gebärdensprachdolmetscher
• ggf. Einzel- statt Gruppenprüfung
• separater Raum oder Prüfung in vertrauter (Arbeit/Ausbildung) Umgebung
• Verlängerung der Prüfungszeit
• mehr Pausen, längere Pausen
Behinderungsart: Körperbehinderung
• Sicherung des barrierefreien Zugangs oder Prüfung in vertrauter (Arbeit/Ausbildung) Umgebung
• Zulassung technischer Hilfsmittel
• ggf. Einzel- statt Gruppenprüfung
• Teilnahme einer assistierenden Vertrauensperson (Ausbilder/Lehrkraft…)
• Bereitstellung einer Pflegekraft und eines speziellen Raumes für notwendige pflegerische Maßnahmen
• Verlängerung der Prüfungszeit
• mehr Pausen, längere Pausen
Behinderungsart: psychische Behinderung
• Teilnahme einer vertrauten Person (Ausbilder/Lehrkraft…)
• ggf. Einzel- statt Gruppenprüfung
• separater Raum
• Verlängerung der Prüfungszeit
• mehr Pausen, längere Pausen
Hinweis: Eine Vertrauensperson, einen Gebärdensprachdolmetscher und/oder eine Pflegekraft müssen Sie bitte selbst bestellen.

Es kann sinnvoll sein, dass der Prüfungsausschuss mit dem Prüfling ein Vorgespräch führt, um die bedarfsgerechte Art und Weise der Prüfungsbedingungen gemeinsam abzustimmen.

Haben Sie Fragen zur Antragstellung oder zum Ablauf der Prüfung?

Wir helfen Ihnen gerne. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an, bevor Sie den Antrag einreichen.

Ihre Ansprechpartner in der Handwerkskammer Erfurt:		
Gesellenprüfung	Sabrina Stötzer/ Juliana Weichold	Tel.: 0361 6707- 5311 oder -5310
Meisterprüfung	Göran Stertzing	Tel.: 0361 6707- 5320
Fortbildungsprüfung	Sebastian König	Tel.: 0361 6707- 5321